

**Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Volkshochschule Oederan**

-Gebührensatzung Volkshochschule-

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55), ber. S. 159, letzte Änderung 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), und des § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), ber. 28. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306) hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 23. Februar 2006 nachfolgende Gebührensatzung Volkshochschule beschlossen:

§ 1

Name, Schulträger

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Stadt Oederan.
- (2) Sie führt den Namen Volkshochschule „Im Spital“.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Stadt Oederan erhebt für die Benutzung ihrer Volkshochschule Gebühren.
- (2) Die Volkshochschule bietet semesterweise Kurse an, die wöchentlich oder 14-tägig nachmittags oder abends durchgeführt werden und jeweils einen fachlichen Schwerpunkt haben. Außerdem werden Projekte für Gruppen angeboten mit unterschiedlicher Stundenzahl und vielfältigen Themen. Diese erfolgen in der Regel nach Anmeldung vormittags.
- (3) Die Volkshochschule erarbeitet eigenverantwortlich ein inhaltlich umfassendes und flächendeckendes Weiterbildungsangebot.

§ 3

Teilnehmer

- (1) Die Veranstaltungen der Volkshochschule sind offen für alle Erwachsenen und Heranwachsenden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Den Teilnehmern wird der Besuch von Volkshochschul-Veranstaltungen auf Wunsch bescheinigt. Voraussetzung der Bescheinigung ist, dass mindestens 70% der Unterrichtseinheiten einer Veranstaltung besucht wurden. Bezüglich der Kosten der gesonderten Bescheinigung wird auf § 8 Abs. 3 verwiesen.

§ 4

Entgeltspflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§ 5

Höhe der Entgelte

- (1) Die Entgelte für wöchentliche oder 14tägige Kurse (Veranstaltungen, die im Kursprogramm der Volkshochschule bekannt gemacht werden) beziehen sich jeweils auf ein Semester bzw. Schuljahr. Bei Anmeldung innerhalb des laufenden Semesters ist die Gebühr für die noch verbleibenden Veranstaltungen zu entrichten.
- (2) Das Teilnahmeentgelt für wöchentliche oder 14tägige Kurse beträgt ab 8 Teilnehmer 2,20 € pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit (UE) à 45 min.

- (3) Für die Teilnahme an Projekten (Veranstaltungen, die auf Anfrage von Interessenten durchgeführt werden.) wird ein Teilnahmeentgelt von 1,50 € pro Teilnehmer für 90 min (2UE) erhoben.
Das gilt für Gruppen sozialer Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und gemeinnütziger Vereine.
Für andere Gruppen (Interessengemeinschaften, Belegschaften usw.) beträgt das Teilnahmeentgelt 2,20 € pro Teilnehmer und UE.
- (4) Für Sonderkurse, deren Durchführung außergewöhnlich hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand erfordern, kann ein erhöhter Teilnahmebeitrag erhoben werden. Ermäßigungen für Sonderkurse können nicht gewährt werden.
- (5) Ein Kurs ist mit 8 Teilnehmern voll belegt. Unterbelegte Kurse können dann durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer einen festgelegten Mehrbetrag zur Deckung der Honorarkosten mit übernehmen.
- (6) Anfallende Materialkosten und Mietkosten für Geräte u.ä. werden kostendeckend bei allen Veranstaltungen zusätzlich erhoben. Über die Höhe der zu erwartenden Kosten werden die Teilnehmer vor Veranstaltungsbeginn informiert.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) 20 % Ermäßigung wird gewährt bei:
 - Mehrfachbelegung von Kursen im gleichen Zeitraum, auch für Geschwister (1. Kurs 100 %, 2. und weitere Kurse 80 %)
- (2) 50 % Ermäßigung auf das Kurs - Teilnahmeentgelt:
 - Kinder, Schüler mit Schülerschein
 - Inhaber eines Sozialpasses
- (3) Ausweise und Pässe, die zur Ermäßigung berechtigen, sind vorzulegen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Das Teilnahmeentgelt ist semesterweise oder schuljahresweise jeweils zu Kursbeginn zu bezahlen.
- (2) Der Anmeldebogen der Volkshochschule ist gleichzeitig Rechnung. Der fällige Betrag ist entsprechend den Vertragsbedingungen auf das angegebene Konto der Stadtverwaltung Oederan zu überweisen.
- (3) Für unterbelegte Kurse nach § 5, Abs. 5 gilt: Der wegen Unterbelegung zu zahlende Mehrbetrag wird gleichzeitig mit dem Grundpreis von 2,20 € zu Kursbeginn fällig.

§ 8 Sonstige Entgelte

- (1) Sonstige Entgelte sind von den Teilnehmern bei Abschluss des Kurses zu entrichten.
- (2) Für eine gesonderte Teilnahmebescheinigung (§ 3 Abs. 2) wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

§ 9 Vertrag

- (1) Mit der Unterzeichnung des Vertrages durch die Teilnehmer, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter und der Unterzeichnung durch die Volkshochschulleitung kommt der verbindliche Vertrag zustande. Durch die Unterschrift erkennen die Teilnehmer, bei

Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkskunstschule als verbindlich an. Hierzu gehören auch die Regelungen der Hausordnung.

§ 10 Rückzahlung von Entgelten

- (1) Das Teilnehmerentgelt wird in voller Höhe zurückerstattet wenn:
 - a) ein Kurs mangels Teilnehmer nicht zustande kommt oder
 - b) sich ein Teilnehmer 2 Wochen vor Beginn schriftlich abmeldet.
- (2) Wird ein Kurs durch die Volkskunstschule abgebrochen, werden die eingezahlten Entgelte abzüglich der Summe für die geleisteten Stunden zurückerstattet.
- (3) Eine anteilige Rückzahlung der Teilnehmerentgelte erfolgt, wenn mehr als 2 Veranstaltungen pro Semester in der Volkskunstschule ersatzlos ausgefallen sind oder sich der Teilnehmer eines Jahreskurses rechtzeitig vor Beginn des 2. Semesters schriftlich abgemeldet hat.

§ 11 Raummieten

- (1) Die Benutzung der Räume der Volkskunstschule ist prinzipiell kostenpflichtig und richtet sich nach dem Aufwand.
- (2) Für Institutionen, welche die Volkskunstschule mitfinanzieren (z.B. Kreisverwaltung, Kulturraumsekretariat Mittelsachsen) wird eine Ermäßigung gewährt und nur die Betriebskostenpauschale erhoben.
- (3) Ermäßigungen können nach schriftlichem Antrag und Nachweis der Gemeinnützigkeit auch für Vereine gewährt werden, jedoch muss wenigstens der Betriebskostenaufwand gedeckt werden.
- (4) Kunstprojekte Oederaner Schulen können in den Räumen der Volkskunstschule durchgeführt werden, wenn dadurch die Projektplanung der Volkskunstschule gewährleistet bleibt. Anfallende Betriebskosten werden über innere Verrechnungen geltend gemacht, verbrauchtes Material wird in Rechnung gestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung Volkskunstschule tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Volkskunstschule Oederan vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

Oederan den, 24. Februar 2006

Gernot Krasselt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5 in 09569 Oederan unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, den 24. Februar 2006

Gernot Krasselt
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlicht im Oederaner Anzeiger Nr. 4/2006
mit Erscheinungstag, dem 01. April 2006
Oederan, den

Gernot Krasselt
Bürgermeister